

Satzung des *Bürger-Verein Happing*

Vorwort

Bürgerinnen und Bürger aus dem Rosenheimer Stadtteil Happing und Vertreter der Ortsvereine wollen die Entwicklung der früheren Gemeinde Happing aufzeigen, das Interesse an der Geschichte von Happing wecken, insbesondere Veranstaltungen zum 50. Jahrestag der Eingemeindung in die Stadt Rosenheim und zum 1000-jährigen Jubiläum der ersten urkundlichen Erwähnung von Happing selbst ausrichten und Veranstaltungen anderer Träger unterstützen. Zudem soll die Zusammenarbeit der Ortsvereine und Bürger aller Teile des ursprünglichen Gemeindegebietes Happing gefördert und verbessert werden.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Bürger-Verein Happing. Sitz des Vereins ist Rosenheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz: e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a. die Erforschung und Aufzeichnung der Geschichte und Entwicklung der Gemeinde Happing in ihren seinerzeitigen Grenzen vor der Eingemeindung in die Stadt Rosenheim am 01. Juli 1967,
- b. das Interesse an der Heimatgeschichte und die Heimatverbundenheit zu wecken und zu fördern.

§ 3 Umsetzung des Vereinszwecks

Der Verein wird zur Erreichung des Vereinszwecks

- a. Informationen und Unterlagen zur Erforschung der Geschichte der Gemeinde bzw. des Stadtteils Happing beschaffen,

- b. Aufträge zur Sammlung und Erforschung der Geschichte von Happing erteilen,
- c. Informations- und andere Veranstaltungen über die Happinger Historie durchführen bzw. deren Durchführung unterstützen,
- d. jede andere Maßnahme durchführen, die geeignet ist, der Heimatkunde und der Heimatverbundenheit zu dienen und den Vereinszweck zu fördern,

§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977 durch Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (Abschn. B Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 EStDV),
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich die Mitgliedschaft beantragt.
- b. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Vorstandschaft.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen, sie ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Vereinsjahres möglich.
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss
- d. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wesentlich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Vorstandschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Vorstandschaft und die Entscheidung der Mitgliederversammlung sind dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 6 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Die Vorstandschaft kann Mitglieder aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn sie trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende,
- c. die Vorstandschaft.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Kassier,
- d. dem stellvertretenden Kassier,
- e. dem Schriftführer,
- f. bis zu 7 Beisitzern.

§ 9 Vertretung

- a. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind zur Einzelvertretung befugt.
- b. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Wahlperiode Vorstandschaft

- a. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
- b. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus der Vorstandschaft aus, ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Vorstandschaft kann nach freiem Ermessen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
- b. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Bei juristischen Personen genügt es, dass sie errichtet sind.
- c. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- d. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen sind nicht wählbar.
- e. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, Entlastung der Vorstandschaft, den Mitgliedsbeitrag, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- f. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer entspricht der der Vorstandschaft.
- g. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch 2. Vorsitzenden, einberufen.
- h. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung Oberbayerisches Volkblatt einberufen. Die Vorstandschaft kann anstelle dessen die Einberufung durch einfachen Brief beschließen.
- i. Tagungszeit und Tagungsort sind in der Einladung mitzuteilen.
- j. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- k. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.
- l. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines Fünftels der erschienenen Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
- m. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
- n. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- o. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- b. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- c. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- d. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Geschäftsführung

- a. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte. Der Kassier führt die Kassen-geschäfte.
- b. Die Vorstandschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben sachkundige Mitglieder zuziehen und für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.
- c. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, einlädt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.
- d. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 14 Vereinsjahr

- a. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- b. Das erste Vereinsjahr ist ein Rumpfsjahr, das mit der Eintragung ins Vereinsregister beginnt und am 31. Dezember des Jahres der Vereins-eintragung endet.

§ 15 Rechnungslegung, Einnahmen und Ausgaben

- a. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind durch den Kassier aufzuzeichnen.
- b. Einnahmen des Vereins sind:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen (Spenden)
 - Zuschüsse
 - Sonstige Einnahmen
- c. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Auszahlung des Vereinsvermögens.
- e. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Haftung der Vorstandschaft

Die Haftung der Vorstandschaft gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 18 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.



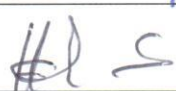



§ 19 Auflösung des Vereins

- a. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b. Liquidator ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, es sei denn die Mitgliederversammlung bestellt einen anderen Liquidator.

- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Rosenheim zu mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bei der Verwendung müssen die dem Bürger-Verein beigetretenen Vereine des Stadtteils Happing besonders berücksichtigt werden. Vorhandene Dokumente und Unterlagen sollen dem Stadtarchiv der Stadt Rosenheim zugeführt werden

Rosenheim, den 8. Dez. 2015

Unterschriften

Werner Stiglauer	1. Vorsitzender	
Erlafrid Hittl	2. Vorsitzender	
Klaus Hohmann	1. Kassier	
Sabine Bauer	stellvertretende Kassierin	
Marianne Eckhardt	Schriftführerin	
Andreas Franke	Beisitzer	
Christian Schwalm	Beisitzer	